

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 04.09.2017 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1) Gemäß § 34 Abs 9 und 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die United Parcel Service Speditionsgesellschaft mbH mit Sitz in 1300 Wien-Flughafen, Cargo Nord, Objekt 1, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Sitz in 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, die quartalsweise fälligen, auf Planumsätzen beruhenden Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten insgesamt EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.

2) Der unter Spruchpunkt 1) genannte Betrag ist gemäß § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, [REDACTED] zu überweisen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

1.1 Verfahren vor der RTR-GmbH

Zur Eigenschaft der United Parcel Service Speditionsgesellschaft mbH (im Folgenden „UPS“) als Postdiensteanbieter wird auf den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 02.05.2016, GZ PS 04/2016-10 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.09.2014, ZI 2011/03/0202-11 und auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 27.02.2012, B1127/11-13 verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 wurde UPS von der RTR-GmbH aufgefordert, bis zum 15.01.2016 ihren Planumsatz für das Jahr 2016 bekannt zu geben. Mangels Meldung wurde UPS mit

Schreiben vom 20.01.2016 erneut zur Bekanntgabe des Planumsatzes aufgefordert.

Da von UPS (erneut) kein Planumsatz für das Geschäftsjahr 2016 bekannt gegeben wurde, teilte die RTR-GmbH dem Unternehmen mit Schreiben vom 04.02.2016 mit, dass der Planumsatz von UPS für das Jahr 2016 auf EUR [REDACTED] geschätzt worden sei und diese dazu bis 25.02.2016 Stellung nehmen könne. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von UPS für das Geschäftsjahr 2014.

Von UPS langte keine Stellungnahme zum vorgennannten Schreiben ein.

Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016.

Mit Schreiben vom 27.04.2016 nahm UPS zu der Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für das 1. Quartal vom 15.03.2016 Stellung und behauptete unter anderem eine Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit der Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags. Des Weiteren brachte UPS das aufgrund der von ihr eingebrachten Beschwerde gegen den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 30.06.2014 derzeit noch anhängige Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vor. Da der Bescheid, mit dem UPS zur Zahlung eines Finanzierungsbeitrags in Höhe von EUR [REDACTED] für das Jahr 2013 verpflichtet wurde, noch nicht rechtskräftig und eine Entscheidung über die Frage, ob die verpflichtende Leistung von Finanzierungsbeiträgen überhaupt dem Grunde nach zulässig wäre, noch nicht abschließend geklärt worden sei, stellte UPS mit Schreiben vom 27.04.2016 den Antrag, das Verfahren ohne Vorschreibung der Entrichtung von Finanzierungsbeiträgen abzuschließen bzw das Verfahren einzustellen.

Eine Bezahlung der Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016 erfolgte seitens UPS nicht.

1.2 Verfahren vor der Post-Control-Kommission

Am 12.01.2017 verständigte die RTR-GmbH die Post-Control-Kommission, dass UPS die quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die RTR-GmbH für das Jahr 2016 nicht bezahlt habe (ON 1). UPS begründet die Weigerung, Finanzierungsbeitrag zu leisten, im Wesentlichen damit, dass die Vorschreibung eines Finanzierungsbeitrages rechtswidrig sei. Die Post-Control-Kommission beschloss daher in der Sitzung vom 20.02.2017, ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG einzuleiten (ON 2).

Mit Schreiben vom 24.05.2017 wurde UPS das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme im Auftrag der Post-Control-Kommission gemäß § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt (ON 3).

In ihrer Stellungnahme vom 14.06.2017 (ON 4) verwies UPS erneut auf das laufende Verfahren vor dem BVwG und die in diesem Verfahren eingebrachte Beschwerde. Es sei für UPS daher noch nicht abschließend höchstgerichtlich entschieden, ob die verpflichtende Leistung von Finanzierungsbeiträgen überhaupt dem Grunde nach rechtlich zulässig sei. Zwar sei nun das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH zur Klärung der Frage der Europarechtskonformität der Einhebung von Finanzierungsbeiträgen abgeschlossen, jedoch vermag die Entscheidung des

Europäischen Gerichtshofes vom 16.11.2016 in der Rechtssache C-2/15 nach Ansicht der UPS nichts daran zu ändern, dass über die von UPS geäußerten verfassungsrechtliche Bedenken nicht abgesprochen wurde.

Außerdem führte UPS zusammenfassend erneut aus, dass die Vorschreibung eines Finanzierungsbeitrages rechtswidrig sei, weil eine solche Zahlungsverpflichtung in dieser Form sowohl verfassungsrechtlichen als auch europarechtlichen Vorgaben widerspreche. Zum einen sei die verpflichtende Finanzierung von Aufgaben der Regulierungsbehörde, die nicht im Interesse der regulierten Unternehmen lägen, verfassungswidrig. Zum anderen seien die Errechnung und Zusammensetzung des von der RTR-GmbH geschätzten Aufwandes des Fachbereichs Post sowie die für die Bemessung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes und der Finanzierungsbeiträge der einzelnen Beitragspflichtigen relevanten Umsätze gesetzlich unzureichend determiniert. Darüber hinaus sei der Aufteilungsschlüssel des Gesamtfinanzierungsentgelts auf die einzelnen Beitragspflichtigen unsachlich und verstoße gegen den Gleichheitssatz, da dieser ausschließlich auf die prozentuellen Umsatzanteile aller Postdiensteanbieter abstelle und dann dementsprechend alle Kosten der Regulierungsbehörde auf alle Unternehmen überwälze, unabhängig davon, ob es sich um Universaldienstleister bzw konzessionierte Postdiensteanbieter, auf die der Hauptanteil der Regulierungstätigkeit entfalle, oder um bloße registrierungspflichtige Postdienstleister, die von regulatorischen Maßnahmen der RTR-GmbH weder betroffen sein, noch von ihr profitieren könnten.

Ferner verletze die verpflichtende Leistung von Finanzierungsbeiträgen durch die Postdiensteanbieter das Europarecht, da dadurch der Binnenmarkt beeinträchtigt werde und Art 9 PostdiensteRL die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen nur für Anbieter im Bereich des Universaldienstes vorsehe. Schließlich sei der Planumsatz von UPS falsch und zwar zu hoch berechnet worden, da die RTR-GmbH bei der Berechnung des Planumsatzes den Gesamtumsatz des Unternehmens berücksichtige, ohne dabei eine gebotene Differenzierung nach einzelnen Diensten vorzunehmen und zu unterscheiden, ob die einzelnen Umsätze aus Postdienstleistungen stammen oder nicht.

UPS stellte anschließend den Antrag, das gegenständliche Verfahren ohne bescheidmäßige Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen abzuschließen bzw das Verfahren einzustellen.

2 Festgestellter Sachverhalt

- 1) UPS hat ihren Planumsatz für 2016 nicht bekanntgegeben.
- 2) Der Planumsatz von UPS beträgt für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der von der RTR-GmbH vorgenommenen Schätzung EUR [REDACTED]. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von UPS für das Geschäftsjahr 2014.
- 3) Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2016 wurden folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt: DHL Express (Austria) GmbH, DHL Paket (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, Quehenberger Express GmbH, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H. und United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. Die Addition der Planumsätze der

vorgenannten Unternehmen ergibt als geschätzten Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2016 den Betrag von EUR 1.862.470.830,00.

- 4) Der geschätzte Aufwand des Fachbereichs Post der RTR-GmbH beläuft sich für das Jahr 2016 auf EUR 437.913,00. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt beträgt laut § 34a Abs 1 KOG EUR 214.215,00. Somit verblieb ein Aufwand in der Höhe von EUR 223.698,00, welcher aus den Finanzierungsbeiträgen der Postdiensteanbieter iSd § 34a Abs 2 KOG zu bestreiten war. Der Schwellenwert von EUR 332,00 Finanzierungsbeitrag pro Jahr, bei dessen Unterschreitung vom jeweiligen Beitragspflichtigen für 2016 kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, entsprach hochgerechnet einem Jahresumsatz in der Höhe von EUR 1.412.016,35.
- 5) Für UPS errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der Planumsatz von UPS beträgt EUR [REDACTED] das sind [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der gemäß § 34a Abs 2 KOG zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den Nettobetrag von gesamt EUR [REDACTED] für 2016. Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR [REDACTED] ergibt sich der Bruttobetrag von gesamt EUR [REDACTED] UPS lag mit ihrem Planumsatz über der oben angeführten Umsatzschwelle.
- 6) Für das Jahr 2016 ergibt sich daher eine Forderung der RTR-GmbH gegenüber UPS in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer).
- 7) Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 in der Höhe von jeweils EUR [REDACTED] (darin enthalten jeweils EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016.
- 8) Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) wurden von UPS bis zum Beschluss des gegenständlichen Bescheides nicht entrichtet.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Planumsatz von UPS ergeben sich insbesondere aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes sowie aus dem bei der RTR-GmbH geführten Akt (ON 6), welcher ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Aktes ist (siehe Punkt II.1.1). Die von der RTR-GmbH vorgenommene Schätzung des Planumsatzes beruht dabei auf dem Umsatzwert von UPS für das Geschäftsjahr 2014. Für UPS errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der geschätzte Planumsatz von UPS stellt [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche dar. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den festgestellten vorzuschreibenden Finanzierungsbeitrag für 2016 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer).

Der Aufwand der RTR-GmbH ergibt sich aus der Plan-GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis des vom Aufsichtsrat der RTR-GmbH am [REDACTED] genehmigten Budgets. Es besteht kein Zweifel an der Plausibilität der von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Daten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

Nach § 34a Abs 3 KOG gilt § 34 Abs 3 bis 15 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 34 Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Laut § 34 Abs 4 KOG fließen die Einnahmen gemäß Abs 1 der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen gemäß § 34 Abs 6 KOG kein Finanzierungsbeitrag

einzuheben und es werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag verminderte und erhöhte sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Der Schwellenwert betreffend das Jahr 2016 beträgt 332 Euro.

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 7 KOG jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist gemäß § 34 Abs 8 KOG unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jedes Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs 6 leg cit) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs 7 leg cit erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

Laut § 34 Abs 9 KOG sind die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

4.3 Rechtliche Konsequenzen

Da von UPS kein Planumsatz für das Geschäftsjahr 2016 bekannt gegeben wurde, schätzte die RTR-GmbH den Planumsatz von UPS für das Jahr 2016 auf EUR [REDACTED]. Dieser Wert wurde im vorliegenden Fall zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von UPS für das Geschäftsjahr 2014.

In rechtlicher Hinsicht erscheint wesentlich, dass die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen nach § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten sind.

Änderungen von Planumsatzdaten können jedoch im Laufe des gegenständlichen Verfahrens zur Vorschreibung der vorläufigen Beitragsverpflichtung nicht berücksichtigt werden: Das KOG sieht ein „zweistufiges“ Finanzierungsbeitragssystem vor. Für jedes Kalenderjahr wird jeweils zunächst hinsichtlich der geplanten Umsätze und dann hinsichtlich der tatsächlich erzielten Umsätze ein Verfahren durchgeführt.

In einem ersten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG von den Beitragspflichtigen ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw. der voraussichtliche Umsatz des Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH geschätzt, falls trotz Aufforderung keine Meldung der geplanten Umsätze erfolgt. Anschließend werden der festgestellte branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH, die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist und der auf Basis der erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der Schätzungen der RTR-GmbH berechnete

branchenspezifische Gesamtumsatz veröffentlicht und in Folge den Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen quartalsweise vorgeschrieben.

In einem zweiten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 10 bis 12 KOG im Folgejahr von den Beitragspflichtigen ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, von der RTR-GmbH geschätzt. Im Anschluss daran werden der tatsächliche branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH und der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz festgestellt sowie veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags. Dabei werden die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt und im Rahmen dessen der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Wenn der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag liegt, erfolgt eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Mit diesem Finanzierungssystem sind zB die Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), BGBl I Nr 70/2002 idF BGBl I Nr 87/2015, vergleichbar, die Vorschriften seitens des Verwalters und darauf geleistete Akontozahlungen der einzelnen Miteigentümer vorsehen (vgl §§ 20 Abs 2 und 32 Abs 9 leg cit), wobei im Hinblick auf die Erhaltung der Solvenz von Miteigentümern mit der erst im Nachhinein erstellten und gelegten Jahresabrechnung eine Anpassung (Nachforderung oder Rückzahlung) der vorgeschossenen Beträge an die tatsächlichen Auslagen erfolgt (vgl § 34 Abs 4 leg cit).

Die Beitragspflichtigen haben vor Veröffentlichung des geschätzten branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH und des geplanten branchenspezifischen Gesamtumsatzes grundsätzlich noch die Möglichkeit, die gemeldeten oder von der RTR-GmbH geschätzten Planumsätze zu adaptieren. Revidierungen der Planumsätze der Beitragspflichtigen, die nach der vorgenannten Veröffentlichung erfolgen, können jedoch für die Berechnung bzw Vorschreibung des (Plan-)Finanzierungsbeitrags nicht mehr berücksichtigt werden, da die von den Beitragspflichtigen der RTR-GmbH vor Veröffentlichung mitgeteilten Planumsätze als wesentliche Grundlage für die Schätzung des Branchengesamtumsatzes herangezogen werden und sich daher jede Änderung eines Planumsatzes auf den bereits veröffentlichten Gesamtumsatz und folglich auch auf die Höhe der vorzuschreibenden Beiträge jedes anderen Beitragspflichtigen auswirken würde.

Die Regelungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG sollen sicherstellen, dass für die RTR-GmbH und die Post-Control-Kommission (§ 34 Abs 15 iVm § 34a Abs 3 KOG) der regelmäßige „Cashflow“ sichergestellt ist und die gesetzlichen Zuständigkeiten durch die RTR-GmbH und Post-Control-Kommission ausgeübt werden können. Zwischen der Meldung der für das laufende Jahr geplanten Umsätze seitens des jeweiligen Beitragspflichtigen (§ 34 Abs 7 KOG) und der Vorschreibung des ersten Finanzierungsteilbetrages seitens der RTR-GmbH (§ 34 Abs 9 KOG) besteht eine Frist von lediglich 2,5 Monaten. Daraus folgt, dass in Anbetracht der vorgenannten Sicherstellung des „Cashflow“ die geplanten (vorläufigen) Umsatzzahlen als ausschließliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KOG auch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Änderung der Finanzierungsbeiträge während eines Kalenderjahres vorsieht.

An dieser Stelle ist weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Mitte Oktober des Folgejahres (nach der Meldung der tatsächlich erzielten Umsätze seitens des Beitragspflichtigen sowie der Feststellung und Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes seitens der RTR-GmbH) eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgen wird. Im Zuge dieses Verfahrens werden dann die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt. Im Rahmen dessen wird der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Liegt der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag, erfolgt gemäß § 34 Abs 12 iVm § 34a Abs 3 KOG eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt der Plan-Finanzierungsbeitrag von UPS für das Jahr 2016 gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten insgesamt EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer). Da dieser Betrag nicht bezahlt wurde, ist er gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG bescheidmässig vorzuschreiben.

Soweit UPS ausführt, dass die Vorschreibung eines Finanzierungsbeitrages verfassungswidrig sei, dass es keinerlei Regulierungsbedarf im Hinblick auf die Tätigkeiten von UPS gäbe, es für den Beitragspflichtigen in keiner Weise ersichtlich oder im Sinne einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung nachvollziehbar sei, wie sich der von der RTR-GmbH geschätzte Aufwand für den Fachbereich Post konkret errechnen oder zusammenrechnen solle bzw welche Aufwendungen und Positionen dabei in welchem Ausmaß berücksichtigt worden seien, wird auf den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 02.05.2016, PS 04/2016-10 verwiesen, in welchem auf diese wiederholt vorgebrachten Argumenten der UPS bereits ausführlich eingegangen wurde.

UPS führt in den Stellungnahmen vom 27.04.2016 und 14.06.2017 aus, dass eine Unsachlichkeit der undifferenzierten Aufteilung der Belastung durch Finanzierungsbeiträge auf alle verpflichteten Unternehmen zu gleichen Teilen vorliege, da im regulierten Postmarkt keine homogene Gruppe von Postdiensteanbietern tätig seien. Dies übten „unterschiedlich regulierungsintensive“ Tätigkeiten im Postbereich aus und Regulierungsmaßnahmen fänden nicht auf alle Gruppen von Marktteilnehmern Anwendung, sondern nur auf Universaldiensteanbieter und konzessionierte Postdiensteanbieter. Deswegen sei es nach Ansicht der UPS geboten alle Unternehmen in gleicher Weise zur Finanzierung der Regulierungsbehörde heranzuziehen.

Zu dieser Ansicht von UPS, dass die Aufgaben der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission nicht die Tätigkeit von Postdiensteanbietern, wie von UPS, betreffen würden und es keinerlei Bedarf gäbe, solche Unternehmen zu regulieren oder zu beaufsichtigen, da diese keine Universaldienste betreiben würden, ist darauf hinzuweisen, dass im PMG für die Postdiensteanbieter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen gemäß § 34 leg cit, Zugang zu Adressdaten gemäß § 35 leg cit, Zugang zu Postleitzahlen gemäß § 36 leg cit oder Inanspruchnahme der Regulierungsbehörde in Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 53 leg cit verankert sind. In Anbetracht dieser Bestimmungen erfolgt die Tätigkeit der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission (auch) im Interesse von UPS. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die durch das PMG durchgeführte Liberalisierung auf Postdienste und nicht ausschließlich auf Universaldienste oder konzessionierte Postdienste bezieht.

Zu der von UPS auch hier wieder versuchten Einschränkung von Postdiensten auf Dienste von Universaldienstleistern und im Universaldienstbereich, ist abermals darauf zu verweisen, dass Postdienste schon allein durch den Wortlaut des § 6 Abs 1 PMG eben nicht (nur) auf den Bereich des Universaldienstes einzuschränken sind. Darüber hinaus hat der EuGH die ihm vom Verwaltungsgerichtshof nach Art 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage in seinem Urteil vom 16. November 2016 dahin beantwortet, dass die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie 2008/6/EG einer Regelung wie der nach dem KOG, welche die Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Tätigkeit der Regulierungsbehörde der „Postbranche“ unabhängig davon auferlegt, ob deren Mitglieder Universaldienstleistungen erbringen, nicht entgegenstehen. In weiterer Folge hat auch der Verwaltungsgerichtshof dazu in seinem Erkenntnis vom 20.12.2016, Zl 2016/03/0004-12 festgehalten, dass die Qualifikation eines Unternehmens als Postdiensteanbieter nicht voraussetzt, dass das Unternehmen alle möglichen Postdienste iSd § 3 Z 2 PMG anbietet, sondern dafür vielmehr die Erbringung einzelner Postdienste zur Qualifikation als Postdiensteanbieter reicht. In konsequenter Verfolgung dieses Rechtssatzes wäre es daher nicht angemessen, dass die Behauptung der Ausübung bzw. Erbringung möglicherweise „weniger regulierungsintensiver“ Postdienste zu einer Minderung oder Freistellung von Finanzierungsbeiträgen der betreffenden Postdienste zu Lasten aller anderen Postdiensteanbieter führt. Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs ist weiters zu entnehmen, dass „alle Postdiensteanbieter, auch wenn Sie keine Universaldienstleistungen erbringen, in den Kreis der grundsätzlich beitragspflichtigen Postbranche fallen“. Schon allein deswegen kann daher eine weitere Differenzierung danach, ob die Tätigkeit der einzelnen Postdiensteanbieter nach deren eigener Darstellung mehr oder weniger regulierungsintensiv sei, zu keinen weiteren Unterscheidungen hinsichtlich der zu leistenden Finanzierungsbeiträge führen. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Finanzierungsbeitrags ergibt sich aus dem, dem Umsatz des Postdiensteanbieters entsprechenden Marktanteil und hier zeigt sich, dass UPS mit einem Marktanteil [REDACTED] % ohnedies nur einen äußerst geringen Anteil am gesamten Finanzierungsbeitrag der Postbranche zu tragen hat.

Auch hinsichtlich der Vorbringen der UPS in den Stellungnahmen vom 27.04.2016 und vom 14.06.2017, dass keine hinreichende Determinierung des konkreten Verwendungszwecks der Finanzierungsbeiträge vorläge, keine Determinierung der für die Bemessung des Finanzierungsbeitrages heranzuziehenden Umsatzbestandteile vorläge und schließlich, dass der Planumsatz von UPS falsch und zwar zu hoch berechnet worden sei, wird auf den Bescheid der der Post-Control-Kommission vom 02.05.2016, PS 04/2016-10 verwiesen, in welchem auf diese wiederholt vorgebrachten Argumente der UPS bereits ausführlich eingegangen wurde.

UPS wurde von der RTR-GmbH mit Schreiben vom 11.12.2015 sowie vom 20.01.2016 ersucht, den Planumsatz für das Jahr 2016 bekannt zu geben. Vom Unternehmen langte jedoch keine Meldung ein. In weiterer Folge wurde von der RTR-GmbH UPS zur Schätzung des Planumsatzes die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, vom Unternehmen langte jedoch weiterhin keine Stellungnahme ein. Aufgrund der Weigerung von UPS, ihren geplanten Umsatz zu melden, wurde der Planumsatz des Unternehmens für das Jahr 2016 von der RTR-GmbH auf Grundlage des Umsatzwertes von UPS für das Geschäftsjahr 2014 geschätzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 04.09.2017

Post-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé
Die Vorsitzende